

rücksichtigen und danach zu handeln. Nun ist es aber kirchliche Vorschrift und Sitte, die öffentliche Exposition nicht wegen geringfügiger und kleinlicher Ursachen, sondern nur aus gewichtigen Gründen zu gestatten. In den Decreten wird stets eine *causa gravis et publica* entweder ausdrücklich gefordert oder doch stillschweigend vorausgesetzt. Solche Ursachen, die zur Bewilligung einer öffentlichen Exposition hinreichen, sind z. B. Gebete in allgemeinen Anliegen und Nöthen der Kirche oder des Staates, die Solemnität (feierlichere Begehung) eines Festes, die Mariandacht, ein größerer Concurus des Volkes, die Erhaltung und Förderung der Andacht unter den Gläubigen, die Abhaltung des Volkes von weltlichen Vergnügungen und seelengefährlichen Lustbarkeiten. — 2. Der Ordinaris kann und wird die Aussetzung des Allerheiligsten nur unter der Bedingung gestatten, daß sie mit solcher Würde und Feierlichkeit stattfinden, wie sie für die Hoheit und Heiligkeit des anbetungswürdigen Sacramentes sich ziemt. Die Feierlichkeit dieser Function kann übrigens mehr oder minder groß sein (*expositio solemnissima — minus solemnis*): aber stets sollen dabei sowohl die allgemeinen kirchlichen Vorschriften, als auch die besondern Diöcesanverordnungen gewissenhaft befolgt werden. Die dießbezüglichen liturgischen Vorschriften und Gebräuche (vgl. die Rubricisten, z. B. De Herdt, *Bouvry*, *Falise de servandis coram ss. Sacramento exposito*) zielen sämmtlich dahin, das ausgelegte Allerheiligste mit reichem Schmucke und mit allen Zeichen tiefster Ehrfurcht zu umgeben, sowie die Aufmerksamkeit und Andacht der anbetenden Gläubigen ganz und ausschließlich auf die Verehrung des eucharistischen Gottes zu concentriren. So z. B. soll die Aussetzung in der Regel auf dem Hauptaltar stattfinden; es ist eine größere Anzahl und eine bestimmte Qualität von brennenden Kerzen vorgeschrieben; auf den Expositions-Altar dürfen keine Reliquien oder Bilder von Heiligen gestellt werden; es ist nicht erlaubt, an diesem Altar die heilige Communion auszuthemen; *coram exposito* wird stets mit entblößtem Haupte functionirt (psallirt, gepredigt), und den Anwesenden werden keine liturgischen Reverenzen gemacht; mit Ausnahme des 40stündigen und des ewigen Gebetes soll das Allerheiligste weder *ante auroram* exponirt noch erst zur Nachtzeit reponirt werden. — Den allgemeinen liturgischen Gesetzen gemäß sollte eigentlich *coram exposito* — die Messe *pro reponendo ss. Sacramento* und die Zeit der Frohnleichnam's-Acten ausgenommen — nicht celebrirt werden. Doch gibt es in vielen Ländern und auch bei uns zahlreiche Ausnahmen, die nicht bloß auf Duldung Anspruch haben, sondern die vom apostolischen Stuhl ausdrücklich indulgirt worden sind. Vielerorts ist daher die Celebration *coram exposito* üblich und erlaubt an den Hauptfesten des Kirchenjahres (z. B. Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Kirchweih, Allerheiligen), an Donnerstagen zufolge solcher Stiftungen, in

den Engel- oder *Rorate*-Memtern während des Advents u. s. w. Obgleich aber zwischen der Exposition und der Celebration an sich kein Contrast oder innerer Widerspruch vorhanden ist, ziemt es sich doch (wie aus den liturgischen Decreten der Kirche erhellt), daß die Aussetzung und die Feier der heiligen Messe für gewöhnlich nicht an demselben Altare stattfinden, da die Eucharistie bei der Exposition als Sacrament und bei der Messe als Opfer verehrt wird. Die Aussetzung an sich ist stets ein öffentliches und feierliches Bekenntniß des Glaubens; näherhin kann aber der Zweck derselben je nach den Umständen ein verschiedener sein, z. B. Huldigung und Anbetung, Sühne und Abbitte, Dank und Fürbitte, Erlangung von Schutz und Hülfen in Gefahren, Erhebung des himmlischen Beistandes in schweren Nöthen und Bedrängnissen. (Vgl. Christianus Lupus, *De ss. Sacramenti publica expositione et de sacris processioneibus*, *Leodii* 1681; J. B. Thiers, *De l'exposition du s. Sacrement de l'Autel*, Paris 1677; Chardon, *Histoire des Sacraments*, Paris 1745; B. A. Maier, *Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe*, Regensburg 1860; Kölner Pastoralbl., Jahrg. 1878, 15 ff.) [Gühr.]

**Australien, Erdtheil.** A. Geschichte der katholischen Kirche daselbst. Da die Australinseln in dem Art. Oceanien zur Sprache kommen werden, besprechen wir hier nur den Austral-Continent, der auch Australland oder Neuholland genannt wird. Denselben entdeckten nicht die Holländer erst im 17. Jahrhundert, sondern schon die Franzosen im 16. Jahrhundert. Gleichwohl beginnt die Kirchengeschichte dieses großen Festlandes erst in der allerneuesten Zeit. Bis zum Jahre 1788 berührten nur Entdeckungsreisende die Küsten, und um das noch vor wenigen Jahrzehnten ganz undurchforschte Land kümmernten sich die europäischen Nationen lange Zeit gar nicht. Erst als England nach dem Abfalle der nordamerikanischen Colonien, durch Cook ermuntert, hier eine Strafcolonie für Verbrecher anlegen beschloß, trat der Austral-Continent den europäischen Völkern und dadurch auch der Gewinnung für das Christenthum näher. Im Mai 1787 ging Kapitän Philipps (geb. zu Frankfurt a. M.), welcher zum Gouverneur Australiens bestimmt war, mit einer Flotte von elf Schiffen ab; auf denselben befanden sich außer den nöthigen Beamten und 200 Seesoldaten nicht weniger als 776 Verbrecher, und zwar dritthalbhundert weißliche. Diese erste englische Expedition landete im Januar 1788 in der von James Cook entdeckten Botanybay an. Am 26. Januar wurde in dem etwas nördlich und besser gelegenen Port Jackson die britische Flagge aufgepflanzt, und der Grundstein zu der heutigen Stadt Sydney, als Mittelpunkt der neuen Colonie, gelegt. Dieselbe bestand anfangs fast ausschließlich aus Verurtheilten oder Verbannten, welche England jährlich in einer Anzahl von etwa 6000 hierher deport